



Luxemburg, den 13. Mai 2024

## **PRESSEMITTEILUNG 05/2024**

### **Urteil in der Rechtssache E-7/23 *ExxonMobil Holding Norway AS***

#### **DIE AUSNAHMEREGLUNG FÜR „ENDGÜLTIGE VERLUSTE“ FÜR DEN STEUERABZUG IST AUSGESCHLOSSEN, WENN EINE GEBIETSFREMDE TOCHTERGESELLSCHAFT AUCH NUR GERINGE EINNAHMEN ERZIELT**

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof eine vom Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting Lagmannsrett*) vorgelegte Frage zur Klärung der Rechtsprechung, die auf dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2017 in der Rechtssache E-15/16 *Yara International ASA / die norwegische Regierung* beruht, für einen Rechtsstreit bezüglich der Möglichkeit einer in Norwegen ansässigen Muttergesellschaft, die Verluste einer in einem anderen EWR-Staat ansässigen Tochtergesellschaft von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abzusetzen.

In dem vor dem nationalen Gericht anhängigen Fall geht es um die Gültigkeit einer Entscheidung der norwegischen Behörden, mit der dem klagenden Unternehmen der Abzug eines grenzüberschreitenden Konzernbeitrags zu seiner dänischen Tochtergesellschaft mit der Begründung verweigert wurde, dass die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft im darauffolgenden Jahr fortgesetzt worden sei, hierdurch Einnahmen für das Unternehmen generiert wurden, und dass es folglich keine „endgültigen Verluste“ im Sinne der im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Yara* dargelegte Ausnahme gab.

Das Berufungsgericht Borgarting bat das Gericht, insbesondere zu klären, ob die Ausnahme der „endgültigen Verluste“ ausgeschlossen ist, wenn eine Tochtergesellschaft auch nur minimale Einnahmen erzielt in dem Geschäftsjahr, das auf das Jahr folgt, für welches ein Abzug geltend gemacht wird, oder ob eine gesonderte Beurteilung erfolgen muss, um festzustellen, ob die fortgesetzten Einkünfte der Tochtergesellschaft ihre Verluste bzw. den Teil der Verluste, für den ein Abzug geltend gemacht wird, tatsächlich verringern. Das heisst, ob das blosse Vorliegen von minimalen Einnahmen bereits für sich genommen ausreicht und die Anwendung der oben genannten Ausnahme ausschliesst, oder ob minimale Einnahmen nur dann maßgeblich sind, wenn sie eine Schlussfolgerung dahingehend erlauben, in welchem Umfang im Unternehmen Einkünfte erzielt werden können.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die fragliche Beschränkung gemäss seinem Urteil in der Rechtssache *Yara* gerechtfertigt sein könnte. Sie wäre jedoch unverhältnismässig und mit den Artikeln 31 und 34 des EWR-Abkommens unvereinbar, wenn der Verlust endgültig sei und die gebietsfremde Tochtergesellschaft die in ihrem Niederlassungsstaat verfügbaren Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Verluste ausgeschöpft habe. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass Verluste einer gebietsfremden Tochtergesellschaft nur dann als endgültig angesehen werden können, wenn diese Tochtergesellschaft in ihrem EWR-Ansässigkeitsstaat keine Einnahmen mehr erzielt. Solange diese Tochtergesellschaft weiterhin auch nur minimale Einnahmen erzielt, besteht die Möglichkeit, dass die erlittenen Verluste dennoch durch künftige Gewinne ausgeglichen werden, die in dem EWR-Staat erzielt werden, in dem sie ansässig ist. Folglich ist die

Ausnahme für endgültige Verluste ausgeschlossen, wenn eine Tochtergesellschaft in dem Geschäftsjahr, das auf das Jahr folgt, für das ein Abzug geltend gemacht wird, auch nur minimale Einnahmen erzielt.

Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass die Verluste auch dann nicht als endgültig gelten würden, selbst wenn feststehe, dass die Tochtergesellschaft in ihrem EWR-Ansässigkeitsstaat keine Einnahmen mehr erwirtschaftete, aber dennoch die Möglichkeit bestehe, diese Verluste wirtschaftlich auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass Verluste, die aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht nutzbar sind, etwa wenn sie nicht auf einen Dritten übertragen werden können, nach ständiger Rechtsprechung keinen endgültigen Verlust darstellen.

Das Gericht entschied ausserdem, dass es mit den Artikeln 31 und 34 des EWR-Abkommens vereinbar ist, wenn ein EWR-Staat zum Nachweis, dass ein Verlust endgültig ist, verlangt, dass unmittelbar nach dem Ende des Geschäftsjahres, für das ein Abzug geltend gemacht wird, das Liquidationsverfahren förmlich beschlossen wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.